

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00160 vom 29. Juni 2016**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-06-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2016.00160](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2016.00160)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00160 du 29 juin 2016

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00160 del 29 giugno 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Bei der angefochtenen Verfügung vom 22. Dezember 2015 ( Urk. 2) handelt es sich um eine verfahrensleitende Verfügung, mit welcher die IV-Stelle an der von ihr gewählten Abklärungsstelle und an einer polydisziplinären Abklärung festhielt. Da sie das Administrativverfahren nicht abschliesst, handelt es sich um eine Zwischenverfügung.

### **E. 1.2**

Zwischenverfügungen können gemäss Art. 55 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) in Verbindung mit Art.

### **E. 3**

1. Mai 2002

bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an ( Urk. 8/1).

Mit Verfügung vom 13. Dezember 2002 sprach die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, der Versicherten ab dem 1. Juli 2002 eine ganze Rente zu ( Urk. 8/14).

In der Folge eingeleitete Revisionen ( Urk. 8/20, Urk. 8/29, Urk. 8/38) ergaben unverändert einen Anspruch auf eine ganze Rente ( Urk. 8/27, Urk. 8/33, Urk.

8/43).

### **E. 3.1**

Das Bundesamt für Sozialversicherungen hat im Kreisschreiben über das Verfahren in der Invalidenversicherung (KSVI, gültig ab

### **E. 5**

Abs. 2 und Art. 46 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren ( VwVG ) bei Bejahung eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils ( Art. 46 Abs. 1 lit. a VwVG ) unter Erhebung aller gesetzlich vorgesehener Rügen rechtlicher und tatsächlicher Natur angefochten werden. Im Kontext der Gutachtenanordnung ist gemäss der Rechtsprechung die Eintretensvoraussetzung des nicht wieder gutzumachenden Nachteils für das erstinstanzliche Beschwerdeverfahren zu bejahen, zumal die nicht sachgerechte Begutachtung in der Regel einen rechtlichen und nicht nur einen tatsächlichen Nachteil bewirken wird (vgl. auch BGE 138 V 271 E. 1.2.1 bis 1.3).

Beschwerdeweise geltend gemacht werden können materielle Einwendungen beispielsweise des Inhalts, die in Aussicht genommene Begutachtung sei nicht notwendig, weil sie - mit Blick auf einen bereits umfassend abgeklärten Sachverhalt - bloss einer Zweitmeinung entspreche (BGE 137 V 210 E. 3.4.2.7 mit Hinweisen; noch anders: BGE

136 V 156). Sodann können personenbezogene Ausstandsgründe gerügt werden. 2.

2.1

Die Beschwerdegegnerin hielt in der Zwischenverfügung vom 22. Dezember 2015 daran fest, dass eine polydisziplinäre medizinische Abklärung beim Y.\_\_\_\_ notwendig sei. Als Gründe für ihren Entscheid führte sie an ,

in den Unterlagen würden neben Rücken- und psychischen Beschwerden auch noch Kopfschmerzen angegeben. Der Wechsel zu einer polydisziplinären Abklärung erfolge zudem hinsichtlich der umfassenden Abklärungspflicht

und der Vergabe nach dem Zufallsprinzip. Ausserdem könne die Begutachtung bei weiteren Beschwerden problemlos um weitere Fächer ergänzt werden ( Urk. 2 S. 1).

Die umfassende administrative Begutachtung sei regelmässig polydisziplinär und damit zufallsbasiert auszulegen. Eine polydisziplinäre Expertise sei auch dann einzuholen, wenn der Gesundheitsschaden zwar bloss auf eine oder zwei medizinische Disziplinen fokussiert erscheine, die Beschaffenheit der Gesundheitsproblematik aber noch nicht vollends gesichert sei ( Urk.

## **E. 6**

Ziff. 2). 2.2

Die Beschwerdeführerin machte geltend, sie sei nicht grundsätzlich gegen eine Begutachtung eingestellt, sofern sich eine solche als notwendig erweisen sollte. Es könne jedoch nicht angehen, dass die Beschwerdegegnerin von einer bidisziplinären in eine polydisziplinäre Begutachtung wechsele, offensichtlich um das bundesgerichtlich vorgeschriebene Einigungsverfahren zu verhindern. Das von der Beschwerdegegnerin für den Wechsel von einer bidisziplinären in eine polydisziplinäre Begutachtung eingeführte Argument, es würden auch Kopfschmerzen angegeben, sei fadenscheinig. Zumal die nur einmal und marginal aktenkundigen Kopfschmerzen die Beschwerdegegnerin anfänglich nicht davon abgehalten hätten , eine bidisziplinäre Begutachtung zu bevorzugen und als sinnvoll zu bezeichnen ( Urk. 1 S. 6 Ziff. 7). 2.3

Strittig und zu prüfen ist, ob im vorliegenden Fall der Wechsel von der ursprünglich vorgesehenen bi- hin zu einer polydisziplinären Begutachtung zulässig ist .

3.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.